

**Der Stadtrat hat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, folgenden Beschlusstext in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben:**

**Am 04.03.2013 beschloss der Stadtrat die Beteiligung an einem Konsortium mehrerer Städte, das ein Gebot für den Anteil der Bayerischen Landesbank an der GBW AG abgeben sollte. Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:**

1. *Der Oberbürgermeister als Vertretung der Stadt Erlangen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:*
  - a) *Der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der GEWOBAU Erlangen GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von 8.030,- EUR und der Kostenpauschale in Höhe von 10.000,- EUR als Kommanditistin an der WIN-B GmbH & Co. KG wird zugestimmt. Die künftige Kommanditistin (GEWOBAU Erlangen GmbH) verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, der WIN-B GmbH, sich an der WIN-B GmbH & Co. KG zu beteiligen. Hierzu sind mit der Komplementärin und den weiteren Beteiligten ein Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) und eine Gesellschaftervereinbarung (Anlage 2) abzuschließen. Auch ist eine Beteiligung auf Ebene einer noch zu gründenden weiteren Gesellschaft (sog. Akquisitionsvehikel) als mittelbare Beteiligung möglich.*
  - b) *Der Gründung einer Gesellschaft („GEWOBAU Beteiligungs-GmbH“) zwecks Beteiligung an der WIN-B GmbH & Co KG wird zugestimmt.*
  - c) *Der Erhöhung des Kapitalanteils der künftigen Kommanditistin (GEWOBAU Erlangen GmbH) um 80,3 Mio. EUR wird zugestimmt. Diese Erhöhung findet nur statt, wenn die Teilnahme am GBW-Verkaufsprozess erfolgreich ist und ein (mittelbarer) Erwerb des GBW-Aktienpaketes durch die WIN-B GmbH & Co. KG erfolgt.*
  - d) *Die Gesellschafter bestätigen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der WIN-B GmbH & Co. KG, dem Aquisitionsvehikel und – im Fall eines weiteren Gesellschafterbeschlusses - der GBW AG auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter geschehen, so dass hinsichtlich dieser Handlungen ein Rückgriff beim Aufsichtsrat gemäß Art. 93 Abs. 3 S. 2 der bayerischen Gemeindeordnung bzw. eine Haftung des Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2 GmbHG ausgeschlossen sind. Die Gesellschafter sind sich außerdem des Risikos bewusst, dass ggf. weder eine 100%ige Bürgschaft, noch eine 80%ige Bürgschaft in Verbindung mit einer Besicherung der Erbbaurechte der GEWOBAU möglich sein könnte. Für diesen Fall stellen sie den Geschäftsführer von der Haftung frei.*
2. *Die Verwaltung wird ermächtigt, der GEWOBAU Erlangen GmbH zur Absicherung der Finanzierung vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der beihilfenrechtlichen Unbedenklichkeit eine Ausfallbürgschaft in Höhe von entweder 100% oder von 80% des Kapitalanteils an der WIN-B GmbH & Co. KG (80,3 Mio. EUR) zu gewähren.*
3. *Für den Fall, dass eine nur 80%ige Besicherung durch Bürgschaft erfolgt, wird die Verwaltung ermächtigt, der dinglichen Sicherung der für die Beteiligung an der WIN-B GmbH & Co. KG benötigten Fremdmittel auf noch zu benennenden, im Eigentum der GEWOBAU Erlangen GmbH befindlichen Erbbaurechten (vgl. Anlage) in Höhe von maximal 20% des Anteilskaufpreises (16,1 Mio. EUR) zuzustimmen.*